

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)

Änderung vom 5. April 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022⁵⁾ (Stand 23. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1

¹ Nicht zugelassen sind Unternehmen:

- b) (*geändert*) die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen;
- c) (*neu*) welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 in einem anderen Kanton hatten.

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [BGS 101.7.](#)

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken noch keinen Härtefallbeitrag erhalten, im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 während 12 aufeinanderfolgenden Monaten einen Umsatzrückgang von über 40 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz der Jahre 2018 und 2019 erlitten und erfüllt die übrigen Zulassungskriterien, kann es ein Gesuch für einen Umsatzrückgang für das Jahr 2020 oder einer späteren Periode von 12 Monaten sowie für einen Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 einreichen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾ massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung, der sinngemäss nach den Artikeln 58 – 67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990²⁾ über die direkte Bundessteuer ermittelt wird. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust.

² Aussergewöhnliche Positionen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 können bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert werden, soweit sie sich im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen oder den steuerbaren Gewinn unzulässig mindern. Als aussergewöhnliche Positionen fallen insbesondere der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden sowie Arbeitgeber-Beitragsreserven in Betracht. Eine Korrektur ist auch zugunsten des Unternehmens möglich.

§ 20 Abs. 3 (geändert)

³ Das Volkswirtschaftsdepartement ist berechtigt, dem Steueramt systematisch alle Unternehmen, welche einen Härtefallbeitrag erhalten haben, sowie den jeweils zugesprochenen Beitrag zu melden.

§ 21 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Hat ein Unternehmen gestützt auf die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020³⁾ bereits einen Härtefallbeitrag oder eine kantonale Unterstützungsmassnahme erhalten, wird dieser Betrag vom zugesicherten Härtefallbeitrag abgezogen.

§ 28 Abs. 1

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann die dem Kanton Solothurn zustehenden Bundesratsreserven gemäss Artikel 15 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020⁴⁾ wie folgt einsetzen:

1) SR [818.102](#).

2) SR [642.11](#).

3) BGS [101.6](#).

4) SR [951.262](#).

- b) (*geändert*) hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken aufgrund eines Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Härtefallbeitrag, wird diesem ein anteilmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch. Die Höchstgrenzen gemäss § 14 gelten nicht;
- c) (*geändert*) hat ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken aufgrund des Umsatzrückgangs in den Monaten Juli 2021 bis Dezember 2021 einen höheren Anspruch auf Härtefallbeiträge als aufgrund der Höchstgrenzen gemäss den §§ 13 und 16 ausbezahlt werden könnte, wird ein anteilmässiger Betrag ausbezahlt. Der ausbezahlte Anteil richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Bundesratsreserve und ist für alle Unternehmen im Verhältnis gleich hoch.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 6. April 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 22. Februar 2023.

Solothurn, 5. April 2022

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).
Publiziert im Amtsblatt vom 8. April 2022.